

# Sitzungsvorlage öffentlich Nr. GR/2023/161

# Abteilung 240 - Technische Infrastruktur

Federführung: Trieloff, Claudia Telefon: +49 7021 502-460

AZ: 626.21

Datum: 26.10.2023

# 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14.12.2005

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Jesingen Ortschaftsrat Lindorf Ortschaftsrat Nabern Ortschaftsrat Ötlingen Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Vorberatung	öffentlich öffentlich öffentlich öffentlich nicht öffentlich	27.11.2023 27.11.2023 27.11.2023 27.11.2023 29.11.2023
und Umwelt (IWU) Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	06.12.2023

### **ANLAGEN**

Anlage 1 - Ausfertigung (ö) Anlage 2 - Synopse (ö)

## **BEZUG**

- "Abwassergebühr Nachkalkulation 2021 Plankalkulation 2024 Senkung kalkulatorischer Zinssatz - 8. Änderungssatzung zur Abwassersatzung" in der Sitzung des Gemeinderates vom 06.12.2023 (Sitzungsvorlage GR/2023/063)
- "5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 20.07.2016" in der Sitzung des Gemeinderates vom 06.12.2023 (Sitzungsvorlage GR/2023/162)

# BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 140, 310, BMin, EBM

Dr. Bader Oberbürgermeister

#### STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dab ei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

Handlungsfelder			
Priorität 1  ☐ Wohnen und Quartiere ☐ Bildung ☐ Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie	Priorität 3  Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement Kultur, Sport und Freizeit Gesundes und sicheres Leben		
Priorität 2  ☐ Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ☐ Mobilität und Versorgungsnetze ☐ Umwelt- und Naturschutz	Priorität 4  ☐ Moderne Verwaltung und Gremien		
Betroffene Zielsetzungen			
AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA    Keine Auswirkungen	Hinweise: t CO2 äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO2-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.		
☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen		
☐ Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a☐ Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a	Reduktion <100t CO2äq/a  Geringfügige Erhöhung <100t CO2äq/a		
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN			
Einmalig: Euro	In der Folge: Euro		
Finanzielle Auswirkungen  Keine finanziellen Auswirkungen  Keine finanziellen Auswirkungen			
Teilhaushalt Produktgruppe Kostenstelle/Investitionsauftrag Sachkonto	Teilhaushalt 04 Produktgruppe 5410 Kostenstelle/Investitionsauftrag Sachkonto		

# Ergänzende Ausführungen:

Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige Herstellung von zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen ist nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Höhe von 95 v.H. auf die angrenzenden Grundstückseigentümer umzulegen. Dabei ist auch die im

Bebauungsplan festgesetzte Gebietskategorie von Bedeutung. Nachdem nun zwei neue Gebietskategorien in die Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgenommen wurden, muss die Satzung entsprechend ergänzt werden, damit die Beitragsveranlagung auch in diesen Gebieten möglich ist.

#### **ANTRAG**

Beschluss der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14.12.2005 gemäß Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2023/161.

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

Durch die Baurechtsnovelle 2017 wurde die neue Gebietsart "Urbanes Gebiet" in die Baunutzungsverordnung (§ 6a) aufgenommen. Des Weiteren wurde durch das Baulandmobilisierungsgesetz 2021 mit der Regelung des § 5a Baunutzungsverordnung die neue Gebietskategorie "Dörfliches Wohngebiet" geschaffen. Um Veranlagungen zu Anliegerbeiträgen (Erschließungsbeitrag, Abwasserbeitrag, Wasserversorgungsbeitrag) in diesen Gebieten durchführen zu können, muss die Satzung entsprechend angepasst und um diese neu geschaffenen Gebietsarten ergänzt werden.

# **ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG**

Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige Herstellung von zum Anbau bestimmten Straßen und Plätzen (Anbaustraßen) und Wohnwegen ist nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in Höhe von 95 v.H. auf die angrenzenden Grundstückseigentümer umzulegen. Beitragsfähig sind die Kosten je nach der im Bebauungsplan festgesetzten Gebietskategorie nur bis zu einer in der Satzung festgelegten Breite der Erschließungsanlage.

Die Verteilung der beitragsfähigen Kosten erfolgt nach der jeweiligen Grundstücksfläche multipliziert mit einem Nutzungsfaktor, welcher sich nach der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse im betreffenden Gebiet richtet. Soweit der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse, sondern durch die First- oder Traufhöhe festsetzt, muss eine Umrechnung in die Geschosszahl erfolgen. Diese ist abhängig von der im Bebauungsplan festgesetzten Gebietskategorie.

Aufgrund einer Novellierung des KAG im Dezember 2020 erfolgte in § 35 Abs. 1 Nr. 2 eine Klarstellung zur Beitragsfähigkeit der Kosten von Kreisverkehrsanlagen, die nunmehr auch in die Satzung aufgenommen wird.

Zu ändern sind daher wie in Anlage 1 und 2 dargestellt

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1.3

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1.4

§ 2 Abs. 4 Ziffer 2

§ 10 Abs. 1 Ziffer 1

§ 10 Abs. 1 Ziffer 2

§ 10 Abs. 2 Ziffer 1

§ 10 Abs. 2 Ziffer 2